

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Baquero Cruz und F. Clotuche-Duvieusart)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses GESTDEM 2014/6064 vom 21. April 2015 betreffend einen Zweitantrag auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43), mit dem die Kommission den französischen Behörden Zugang zu zwei Dokumenten gewährt hat, die ihr im Rahmen des in der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204, S. 37) vorgesehenen Verfahrens übermittelt worden waren

Tenor

1. Der Vollzug des Beschlusses GESTDEM 2014/6064 der Europäischen Kommission vom 21. April 2015 betreffend einen Zweitantrag auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, mit dem die Kommission den französischen Behörden Zugang zu zwei Dokumenten gewährt hat, die ihr im Rahmen des in der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vorgesehenen Verfahrens übermittelt worden waren, wird ausgesetzt.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 9. Juli 2015 — Renfe-Operadora/HABM (AVE)

(Rechtssache T-367/15)

(2015/C 346/37)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Renfe-Operadora, Entidad Pública Empresarial (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J.-B. Devaureix und Rechtsanwältin M. Hernández Sandoval)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „AVE“ — Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — Anmeldung Nr. 5.640.198.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 24. April 2015 in der Sache R 712/2014-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung unter Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufzuheben und infolgedessen die Beschwerde der Klägerin gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 4. Februar 2014 für zulässig zu erklären und der Fünften Beschwerdekammer des HABM deren Behandlung aufzutragen;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Unvollständige Sachverhaltswiedergabe in der angefochtenen Entscheidung sowie Verfahrensfehler, die die Verteidigungsrechte der Klägerin und die ihr gegenüber gebotene Sorgfaltspflicht verletzen;
- Unrichtige Beweiswürdigung, Missverhältnis zwischen dem angeblich der Klägerin unterlaufenen Formfehler und den daraus abgeleiteten Folgen, wodurch der Klägerin ihr Beschwerderecht gegen eine sie beschwerende Entscheidung genommen wurde, sowie übertriebener Formalismus in der betreffenden Entscheidung;
- Verletzung der Verteidigungsrechte der Klägerin dadurch, dass sie sich nicht gegen die materiellen Gründe für die teilweise Nichtigerklärung der Marke „AVE“ wenden konnte.

Rechtsmittel, eingelegt am 13. August 2015 vom Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 3. Juni 2015 in der Rechtssache F-78/14, Gross/EAD

(Rechtssache T-472/15 P)

(2015/C 346/38)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) (Prozessbevollmächtigte: S. Marquardt und M. Silva)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Philipp Oliver Gross (Brüssel, Belgien)

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 3. Juni 2015 der Rechtssache F-78/14 (Gross/EAD) aufzuheben;
- seinen im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben;
- dem Rechtsmittelgegner die Kosten aufzuerlegen.